

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Januar 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Januar 2016 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A. Arbeitsrechtsregelung redaktionelle Anpassung Jahressonderzahlung § 40 AVR-Bayern

§ 1

In § 40 Absatz 2 AVR-Bayern wird Satz 3 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung Klarstellungen zu Anmerkung 18 der Anlage 2 AVR-Bayern

§ 1

1. Anmerkung 18 der Anlage 2 AVR-Bayern wird in Buchstabe b) nach den Worten „prägende Tätigkeit“ um den Klammerzusatz „(d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit)“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn die Zulage durch die Eingruppierungsordnung (Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern) vorgeschrieben ist.“

2. In Entgeltgruppe E 8 der Anlage 2 AVR-Bayern wird in der Überschrift der Verweis auf die Anmerkung 18 mit aufgenommen. Die Überschrift lautet demnach wie folgt:

**„Entgeltgruppe 8
(Anm. 6, 7, 12, 16, 18, 19)“**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

C. Arbeitsrechtsregelung Anpassung Musterdienstvertrag in Anlage 5 AVR-Bayern

§ 1

In Anlage 5 AVR-Bayern wird § 4 des Musterdienstvertrages in einem neuen Satz 2 um die Inbezugnahme auf Dienstvereinbarungen gemäß § 36 MVG ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Für das Dienstverhältnis gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der jeweils gültigen Fassung, d.h. die Beschlüsse der nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARGG) gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu Regelungen, die den Abschluss und Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen und die Entscheidungen des nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses.

Das Gleiche gilt für Dienstvereinbarungen, die zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung des Dienstgebers gemäß § 36 MVG abgeschlossen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung Urlaub PraktikantInnen und Auszubildende (Anlage 16 Abschnitt A. I und A. II und Anlage 17 AVR-Bayern)

§ 1

1. In Anlage 16 wird jeweils in Abschnitt A. I § 4 Absatz 1 und in Abschnitt A. II § 4 Absatz 2 Unterabs. 2 AVR-Bayern die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In Anlage 17 wird jeweils in Abschnitt I. § 9, in Abschnitt II. § 9 Absatz 1 und in Abschnitt III. § 9 Absatz 1 AVR-Bayern die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.